



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz*

---

3.3.2010

## **ARBEITSDOKUMENT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher -  
COM(2008) 614/3 - 2008/0196(COD) - IMCO/6/68476

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Andreas Schwab

## Der Kommissionsvorschlag und seine Ziele

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher werden vier bestehende Gemeinschaftsrichtlinien<sup>1</sup> zu einem einzigen Rechtsinstrument zusammengefasst. Der Vorschlag ist das Ergebnis einer im Jahre 2004 eingeleiteten Überprüfung des Besitzstands auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes, die darauf abzielte, den bestehenden Regelungsrahmen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes zu vereinfachen und zu vervollständigen. Er wurde am 8. Oktober 2008 im Anschluss an einen Konsultationsprozess und eine Folgenabschätzung eingebracht und besagt, dass auf die neue Richtlinie der Grundsatz der vollständigen Harmonisierung Anwendung finden sollte.

Die zweifache Zielvorgabe des Vorschlags besteht darin zu gewährleisten, dass die Verbraucher in sämtlichen 27 Mitgliedstaaten der EU auf ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes vertrauen können, und dass Unternehmen aller Größenordnungen in der Lage sind, ihre Güter und Dienstleistungen ohne unnötige rechtliche Hindernisse an Verbraucher in allen 27 Mitgliedstaaten der Union zu liefern. In seiner Entschliebung zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz<sup>2</sup> bekräftigte das Europäische Parlament, dass es darum geht, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und die Bereitschaft der Unternehmen, im grenzüberschreitenden Handel tätig zu werden, zu verbessern.

Die rechtliche Zersplitterung schreckt Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen von der Beteiligung am grenzüberschreitenden Handel ab. Verbraucher beklagen sich oft darüber, dass sie sich die Vorteile des Binnenmarkts nicht in vollem Maße zunutze machen können (insbesondere bei Einkäufen über das Internet), da Gewerbetreibende, die ihre Geschäfte aus einem anderen Mitgliedstaat heraus betreiben, häufig nicht bereit sind, beim Eintritt in einen neuen Markt<sup>3</sup> dessen abweichende Vorschriften zu befolgen, und zudem das Risiko einer Klage in einem anderen Mitgliedstaat nicht eingehen wollen. Dieser Umstand könnte sich mit der Durchführung der Brüssel-I- und der Rom-I-Verordnung und darauf folgenden, mit diesen Verordnungen zusammenhängenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs<sup>4</sup> noch verschärfen, die die Bedingungen für den Warenverkauf über die Grenzen der EU-Mitgliedstaaten hinweg vermutlich zusätzlich erschweren dürften.

Während die meisten Ausschussmitglieder anerkennen, dass das Problem der rechtlichen Zersplitterung gelöst werden muss, ist nach allgemeiner Auffassung der von der Europäischen

---

<sup>1</sup> Richtlinie 93/13/EG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Richtlinie 99/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

<sup>2</sup> Bericht über das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, A6-0281/2007, Berichterstatterin: Béatrice Patrie.

<sup>3</sup> Eine Anhörung des IMCO hat ergeben, dass die Kosten für die Unternehmen unangemessen hoch sind: Allein die Gesetzesfolgekosten belaufen sich auf 20 000 EUR pro Jahr und nationalem Markt.

<sup>4</sup> Rechtssache C-144/09: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 24. April 2009 – Alpenhof gegen Heller, Anhörung vor dem EuGH am 16. März 2010, und Rechtssache C-585/08: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 24. Dezember 2008 – Pammer gegen Reederei Karl Schlüter.

Kommission vorgeschlagene Ansatz einer vollständigen Harmonisierung zu diesem Zeitpunkt in Anbetracht von Art und Tragweite des Vorschlags de facto nicht umsetzbar. Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, und wie bereits in dem Arbeitsdokument<sup>1</sup> des IMCO aus dem Jahr 2009 festgestellt, ziehen die Ausschussmitglieder den Ansatz einer gezielten vollständigen Harmonisierung vor, d. h. einer umfassenden Harmonisierung, die auf bestimmte Aspekte bestimmter Verträge beschränkt ist, bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

---

<sup>1</sup> Arbeitsdokument über den Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher - IMCO/6/68476, Berichterstatterin: Arlene McCarthy.

## Vorarbeiten des Ausschusses

### 1. Anhörung von Interessenvertretern

Der IMCO führte zwei öffentliche Anhörungen<sup>1</sup> zu dem Vorschlag durch, in deren Verlauf deutlich wurde, dass die Verbraucherschutzorganisationen eine mögliche Absenkung des Verbraucherschutzniveaus infolge der vollständigen Harmonisierung befürchten. Sie begründeten dies damit, dass einige Mitgliedstaaten spezifische einzelstaatliche Rechtsvorschriften möglicherweise abschaffen müssten. Die Unternehmen hingegen verwiesen auf die herrschende rechtliche Zersplitterung und begrüßten den von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagenen Ansatz der gezielten vollständigen Harmonisierung als den richtigen Weg. Sie bekundeten ihre Bereitschaft, zusätzliche Verbraucherschutzmaßnahmen zu akzeptieren, sofern diese verhältnismäßig, ausgewogen und EU-weit harmonisiert sind.

### 2. Aussprachen mit den nationalen Parlamenten

Der Ausschuss führte zudem, gemäß den neuen Verfahren nach dem Vertrag von Lissabon, zwei Anhörungen mit den nationalen Parlamenten<sup>2</sup> durch.

## Überlegungen zu dem Vorschlag

- Kapitel I – Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 stecken den Geltungsbereich des Vorschlags insgesamt sowie den Geltungsbereich seiner verschiedenen Kapitel und Bestimmungen ab. Ob ein Vertrag harmonisierten Vorschriften unterliegt, hängt weitgehend vom Wortlaut der Begriffsbestimmungen ab. Das Zusammenspiel dieser Begriffsbestimmungen mit Artikel 4 und dem übrigen Text wird zu berücksichtigen sein.

Damit die richtigen Vorschriften sich auf die richtigen Verträge beziehen, wird es erforderlich sein, bestimmte Begriffsbestimmungen umzuformulieren, um sicherzustellen, dass die Verbraucher gegebenenfalls geschützt sind und den Gewerbetreibenden nicht unnötige Beschränkungen auferlegt werden. Einige Begriffsbestimmungen sind in rechtlicher Hinsicht unbefriedigend und sollten im Interesse der Kohärenz und der Rechtssicherheit verbessert werden.

Unter den Ausschussmitgliedern herrscht zunehmend Einigkeit darüber, dass die Begriffsbestimmungen einer gezielten vollständigen Harmonisierung unterzogen werden sollten. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass die Wirkung harmonisierter Begriffsbestimmungen für den Binnenmarkt sehr begrenzt wäre, wenn nicht zugleich auch die

---

<sup>1</sup> 2. März 2009, 29. September 2009.

<sup>2</sup> 26. Januar 2009, 23. Februar 2010.

betreffenden Verbraucherschutzvorschriften einer gezielten vollständigen Harmonisierung unterzogen würden. Harmonisierte Begriffsbestimmungen sind nur Mittel zum Zweck, d. h. zur Beseitigung von Hindernissen für den Binnenmarkt, und kein Selbstzweck

Um einen größtmöglichen Nutzen für den Binnenmarkt zu erzielen, gilt es zu prüfen, ob sich die harmonisierten Begriffsbestimmungen des Vorschlags auf den übrigen gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz (d. h. Teilzeitnutzungs- und Verbraucher kreditverträge) anwenden lassen.

Eine erhebliche Zahl der Ausschussmitglieder und Interessenvertreter sind der Auffassung, dass Artikel 3 verwirrend sei, und fordern eine Klarstellung. In der Tat vermittelt dieser Artikel keinen klaren Überblick über den Geltungsbereich der verschiedenen Kapitel, da er in Verbindung mit einigen anderen Bestimmungen des Vorschlags (insbesondere Artikel 2, 8, 20, 21 und 30) gelesen werden muss. So bezieht sich Kapitel III beispielsweise auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Hypothekarkreditverträge (Hypothekendarlehen sind von der Verbraucher kreditrichtlinie nicht erfasst), was jedoch aufgrund zahlreicher Quereweise nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Verstärkt wird die Verwirrung noch dadurch, dass Artikel 3 auch das Verhältnis bestimmter Kapitel / Bestimmungen zu den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften regelt. Artikel 3 muss gekürzt und vereinfacht werden. Der Geltungsbereich jedes einzelnen Kapitels bzw. das Zusammenspiel mit anderen Gemeinschaftsvorschriften wird Kapitel für Kapitel und, wenn nötig, Bestimmung für Bestimmung geklärt werden müssen, was wahrscheinlich eine vollständige Überarbeitung der Gliederung des Vorschlags nach sich ziehen wird.

Artikel 4 über die vollständige Harmonisierung ist umstritten aufgrund des breiten Spektrums von Verträgen, auf die sich der Vorschlag erstreckt, und des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verbraucherschutz niveaus. Einige Ausschussmitglieder lehnen dieses Konzept ab und fordern eine gezielte vollständige Harmonisierung (die auf bestimmte Aspekte bestimmter Verträge beschränkt ist, bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Verbraucherschutz niveaus).

Im Hinblick auf Artikel 4 wird klarzustellen sein, wie die gezielte vollständige Harmonisierung auf Verträge angewandt werden soll, die nur zum Teil unter den Geltungsbereich des Vorschlags fallen (z. B. Dienstleistungsverträge, die vom Geltungsbereich des Kapitels IV ausgenommen sind, für die jedoch Kapitel II sowie in bestimmten Fällen Kapitel III und Kapitel V gelten). Logischerweise sollten Verträge, die vom Geltungsbereich eines Kapitels ausgenommen sind, für die jedoch andere Kapitel gelten, ausschließlich einer gezielten vollständigen Harmonisierung in Bezug auf diejenigen Aspekte unterliegen, die in den betreffenden Kapiteln geregelt sind. Bei Verträgen, die vom Geltungsbereich eines Kapitels ausgenommen sind, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die in dem betreffenden Kapitel behandelten Aspekte nach eigenem Ermessen zu regeln.

Bei einer gezielten vollständigen Harmonisierung werden die Hindernisse für den Binnenmarkt nur schrittweise abgebaut, was nicht ganz zufriedenstellend ist. Daher sollte die Einführung einer Klausel über die gegenseitige Anerkennung für Bereiche, die nicht unter den Vorschlag fallen, nicht ausgeschlossen werden, wie dies bereits vom Europäischen Parlament während der Aussprachen über die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz angeregt wurde.

Bei den Aussprachen im Ausschuss konnten gewisse Fortschritte im Hinblick auf die Bedingungen für die Anwendung einer gezielten vollständigen Harmonisierung im Vorschlag gemacht werden. Wenngleich es über das angemessene Verbraucherschutzniveau, das bei der gezielten vollständigen Harmonisierung gewahrt werden sollte, unterschiedliche Auffassungen gibt, sind sich die meisten Ausschussmitglieder und Interessenvertreter darin einig, dass die gezielte vollständige Harmonisierung weder zu einer deutlichen Verschlechterung des Verbraucherschutzes in den Mitgliedstaaten noch zu einer systematischen Angleichung der EU-Vorschriften an die restriktivsten / protektionistischsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führen sollte. Darüber hinaus besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, dass die harmonisierten Vorschriften präzise, klar und zukunftssicher sein sollten, und dass ihre Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Rechtssysteme sorgfältig zu prüfen sind.

- Kapitel II – Information der Verbraucher

Von den Ausschussmitgliedern und Interessenvertretern wird allgemein anerkannt, dass die Verbraucher vor einem Vertragsabschluss angemessen informiert werden müssen und dass dies einer der wesentlichen Aspekte des Verbraucherschutzes ist.

Die in Kapitel II festgelegten allgemeinen Informationspflichten sind im Gemeinschaftsrecht nicht neu (sie entstammen der Fernabsatzrichtlinie bzw. der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) und insofern nicht wirklich umstritten, wenngleich einige Ausschussmitglieder und Interessenvertreter bedauern, dass bei der Verbraucherinformation der Quantität oft Vorrang vor der Qualität eingeräumt wird.

Aufgrund der Art des Vorschlags und des breiten Spektrums von Verträgen, die unter seinen Geltungsbereich fallen, besteht jedoch generell der Eindruck, dass die allgemeinen Informationspflichten nach Kapitel II wesentlich stärkere Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Rechtssysteme haben werden als vorangegangene Gemeinschaftsmaßnahmen. Es wird erforderlich sein, die rechtlichen und praktischen Auswirkungen von Kapitel II sorgfältig zu prüfen. Ein einheitlicher Ansatz für die Informationspflichten hat sicherlich seine Vorteile für Standardkauf- oder -dienstleistungsverträge, ist jedoch für besondere Verträge (z. B. Immobilienkaufverträge, Finanz-, Gesundheits-, Sozial- oder Verkehrsdienstleistungsverträge) ungeeignet.

Schließlich gilt es auch die Frage des Zusammenspiels von Kapitel II mit den im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vorschriften über Informationspflichten zu klären. Hier sieht der Vorschlag nur vor, dass er unbeschadet der Dienstleistungsrichtlinie und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr gilt. Hinsichtlich der Vorschriften über Informationspflichten im Gemeinschaftsrecht würde eine Lex-generalis- / Lex-specialis-Klausel ähnlich der, die in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken zu finden ist, mehr Rechtssicherheit bieten.

- Kapitel III – Information der Verbraucher und Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Wie die Aussprachen im Ausschuss gezeigt haben, herrscht in Bezug auf Kapitel III, das klare Vorschriften über Informationspflichten und das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen beinhaltet, relatives Einvernehmen.

Eine beträchtliche Zahl der Ausschussmitglieder und Interessenvertreter hält es grundsätzlich für wenig sinnvoll, dass in jedem Mitgliedstaat unterschiedliche Vorschriften für die Widerrufsfrist (Beginn, Dauer, Berechnungsmethode, Ablauf, Folgen usw.) gelten. Daher wird der Vorschlag allgemein als gute Gelegenheit angesehen, der Konfusion ein Ende zu setzen und die Hindernisse für den Binnenmarkt zu beseitigen, die durch das derzeitige Gewirr unterschiedlicher Vorschriften bedingt sind. Einige Ausschussmitglieder glauben jedoch, dass bestimmte einzelstaatliche Besonderheiten nicht durch andere wirksame Verbraucherschutzinstrumente zu ersetzen seien.

Der Ausschuss wurde auf bestimmte Aspekte von Kapitel III hingewiesen, die das Verbraucherschutzniveau in einigen Mitgliedstaaten absenken könnten (insbesondere in Bezug auf die Fälle, in denen Verbraucherinformationen vorenthalten wurden). Interessanterweise wurde Kapitel III von einigen Seiten auch als zu verbraucherfreundlich kritisiert. Manche Ausschussmitglieder und Interessenvertreter sind beispielsweise der Meinung, dass der Geltungsbereich der Vorschriften für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge zu weit gefasst sei, und dass die formellen Pflichten und Widerrufsregelungen zu restriktiv seien, insbesondere was außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge betrifft.

Allgemeines Einvernehmen herrscht darüber, dass Kapitel III geändert werden muss, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Verbraucher und den Interessen der im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen tätigen Gewerbetreibenden zu schaffen. Die Liste der Ausnahmen in Artikel 19 muss kurz und einfach bleiben. Es ist wichtig, dass sich die richtigen Vorschriften auf die richtigen Verträge beziehen, d. h. die Verbraucher müssen gegebenenfalls geschützt sein und den Gewerbetreibenden dürfen nicht unnötige Beschränkungen auferlegt werden. Konkret bedeutet das, dass alle Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern, die über elektronische Plattformen (wie z. B. eBay) abgeschlossen werden, allen Verbraucherschutzvorschriften unterliegen werden und müssen. Die Verbraucher werden nur bei einem Warenwert von weniger als 50 EUR für die Versandkosten aufkommen müssen. Darüber hinaus wird eine Lösung für Handwerker zu finden sein, die ihre Dienstleistungen regelmäßig außerhalb der Geschäftsräume erbringen oder Fernabsatzverträge abschließen. Was den Beginn der Widerrufsfrist betrifft, wird eine gewisse Flexibilität einzuräumen sein: Im Allgemeinen sollte diese Frist zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren beginnen; für bestimmte Geschäftsmodelle sind jedoch praktischere Lösungen vonnöten.

Um die Kommunikation zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern zu erleichtern, werden wahrscheinlich weitere Verbesserungen erforderlich sein. So könnte beispielsweise ein Mustertext eingeführt werden, der alle einschlägigen Widerrufsinformationen enthält und der von Gewerbetreibenden in der ganzen EU einfach „kopiert und eingefügt“ werden kann.

- Kapitel IV – Sonstige Verbraucherrechte in Bezug auf Kaufverträge

Im Ausschuss wurden viele Bedenken über die Auswirkungen von Kapitel IV auf den Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten geäußert. Einige Ausschussmitglieder und Interessenvertreter kritisieren die Europäische Kommission dafür, dass sie die Rechtsgarantie bei Vertragswidrigkeit auf der Grundlage der durch die Richtlinie für Warenverkäufe festgelegten Mindestnormen harmonisiert hat, ohne den nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Nach dem allgemeinen Verständnis einiger Ausschussmitglieder und Interessenvertreter bedeutet dies, dass der Vorschlag, würde er in seiner jetzigen Fassung angenommen, bestimmte Mitgliedstaaten zwingen würde, seit langem bestehende Verbraucherrechte aufzugeben. Die Europäische Kommission hat dies, wenn auch nur indirekt, in einer Erläuterung eingeräumt, die dem Ausschuss im September 2009 zugeleitet wurde. Der Ausschuss wurde jedoch darauf hingewiesen, dass einige dieser langjährigen Rechte nicht in jedem Fall gültig seien und daher nur selten gerichtlich durchgesetzt werden könnten.

Zwei Themen wurden im Laufe der Aussprachen im Ausschuss immer wieder zur Sprache gebracht: zum einen die Hierarchie der Abhilfemaßnahmen, die dem Verbraucher im Falle einer Vertragswidrigkeit zur Verfügung stehen, zum anderen die Dauer der Haftung des Gewerbetreibenden bei Vertragswidrigkeit.

Was die Hierarchie der Abhilfemaßnahmen betrifft, gibt es zweierlei Probleme. Erstens stehen in einigen wenigen Mitgliedstaaten dem Verbraucher bei Vertragswidrigkeit alle Abhilfemaßnahmen (Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung des Kaufpreises und Rücktritt vom Vertrag) zur Verfügung. Zweitens hat der Verbraucher in Irland und dem Vereinigten Königreich das Recht, Waren abzulehnen (d. h. vom Vertrag zurückzutreten), wenn er eine Vertragswidrigkeit nachweisen kann (allerdings kann er im Rahmen dieser Regelung keine Beweislastumkehr geltend machen). Es liegt auf der Hand, dass derartige Vorschriften mit der harmonisierten Hierarchie der Abhilfemöglichkeiten gemäß Artikel 26 des Vorschlags nicht vereinbar wären.

Im Zusammenhang mit der Dauer der Haftung des Gewerbetreibenden bei Vertragswidrigkeit gibt es zahlreiche Probleme. Einige Mitgliedstaaten haben eine längere Haftungsdauer festgelegt (diese gilt in einigen Ländern für alle Produkte, in anderen nur für Baustoffe und in einem Mitgliedstaat nur für langlebige Güter). In Finnland und den Niederlanden hängt die Haftungsdauer des Gewerbetreibenden grundsätzlich von der erwarteten Lebensdauer des Produkts ab (die auf Einzelfallbasis gerichtlich zu bestimmen ist). In Belgien, Frankreich und Luxemburg schließlich können Gewerbetreibende haftbar gemacht werden, wenn der Verbraucher nach der anfänglichen Frist von zwei Jahren einen (erheblichen) verborgenen Mangel entdeckt (bei Einhaltung einer Verjährungsfrist, die in Frankreich recht kurz, in Belgien länger ist) und wenn der Verbraucher nachweisen kann, dass der fragliche Mangel schon zum Zeitpunkt der Lieferung bestand (allerdings kann der Verbraucher im Rahmen dieser Regelung keine Beweislastumkehr geltend machen). Es liegt auf der Hand, dass diese Vorschriften mit der harmonisierten Haftungsfrist von zwei Jahren ab Lieferung gemäß Artikel 28 des Vorschlags nicht vereinbar wären.

Im Verlauf der Aussprachen im Ausschuss wurden noch weitere Themen zur Sprache gebracht, beispielsweise die Wahl der Abhilfemaßnahmen und die Mitteilung über eine Vertragswidrigkeit. Nicht wenige Ausschussmitglieder sind der Meinung, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission, wonach der Gewerbetreibende entscheiden darf, ob er eine Ware nachbessert oder ersetzt (nachdem der Verbraucher die Vertragswidrigkeit mitgeteilt hat), überprüft werden sollte. Nach allgemeiner Auffassung sollte zudem der Verbraucher nicht verpflichtet sein, den Gewerbetreibenden binnen zwei Monaten von der Vertragswidrigkeit zu unterrichten. Der Vorschlag wird dementsprechend abzuändern sein.

Was die Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung von Waren und den Risikoübergang betrifft, so werden ihre Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die Art und Weise, wie sie wahrscheinlich in der Praxis angewandt werden, sorgfältig zu prüfen sein.

Alle angesprochenen Fragen zeigen, dass Kapitel IV nur dann einer gezielten vollständigen Harmonisierung unterzogen werden kann, wenn es möglich ist, sich auf eine gemeinsame Garantieregelung zu einigen, die allen europäischen Verbrauchern ein Schutzniveau bietet, das dem derzeitigen Niveau vergleichbar ist. Zu diesem Zweck müssen die bestehenden Verbraucherrechte in den verschiedenen Mitgliedstaaten unter dem Aspekt ihrer Wirksamkeit für den Verbraucher (d. h. ihrer gerichtlichen Durchsetzbarkeit) untersucht werden. In diesem Zusammenhang wird besonderes Augenmerk auf die Frage der Beweislast gelegt.

- Kapitel V – Verbraucherrechte in Bezug auf Vertragsklauseln

Die verschiedenen Aussprachen haben gezeigt, dass viele Ausschussmitglieder und Interessenvertreter Kapitel V skeptisch gegenüberstehen.

Zwar sind die meisten Ausschussmitglieder und Interessenvertreter offenbar mit dem Ziel, die allgemeine Bestimmung über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu harmonisieren, einverstanden, bestehen jedoch zugleich darauf, dass eine weitere Bewertung notwendig ist. Allgemein herrscht die Auffassung, dass die „schwarzen“ und „grauen“ Listen missbräuchlicher Vertragsklauseln zu diesem Zeitpunkt noch nicht harmonisiert werden sollten, um nachteilige Folgen (Entfernung von Klauseln aus den bestehenden einzelstaatlichen Listen, Minderung der Rechtssicherheit mit der Folge einer EU-weiten Welle von Rechtsstreitigkeiten, mangelnde Flexibilität usw.) zu vermeiden. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Mitgliedstaaten ihre eigenen Listen missbräuchlicher Vertragsklauseln beibehalten sollten, sofern sie mit der allgemeinen Regelung und den Binnenmarktvorschriften im Einklang stehen.

Es sollte jedoch möglich sein, eine begrenzte Zahl von missbräuchlichen Vertragsklauseln auf EU-Ebene zu verbieten und zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten auf diesem recht begrenzten harmonisierten Gebiet keine eigenen abweichenden Vorschriften annehmen bzw. aufrechterhalten können. In Anbetracht des Grundsatzes der uneingeschränkten demokratischen Kontrolle des Europäischen Parlaments scheint der Vorschlag der Kommission, zusätzliche missbräuchliche Klauseln im Wege des Ausschussverfahrens zu verbieten, zu diesem Zeitpunkt nicht der bevorzugte Ansatz zu sein. Die neuen

Komitologiebestimmungen im Vertrag von Lissabon müssen zunächst sorgfältig geprüft werden, bevor in dieser Angelegenheit eine Entscheidung getroffen wird.

## **Fazit**

Gemäß dem Vertrag und in Anbetracht der Tatsache, dass der Rat keine hinreichenden Fortschritte erzielt hat, wird der Ausschuss seine Arbeit ausschließlich auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags fortsetzen.

Im Zusammenhang mit der Diskussion zum Verbraucherschutz in der EU muss die Wirksamkeit der bestehenden Verbraucherrechte unbedingt verbessert werden, d. h. es muss sichergestellt werden, dass diese Rechte klar und einfach sind, dass sie Verbrauchern, Gewerbetreibenden und Staatsbediensteten gut bekannt sind, und dass sie ordnungsgemäß durchgesetzt werden: Die Sensibilisierung ist von wesentlicher Bedeutung.

Eine gezielte vollständige Harmonisierung wird den Verbraucherschutz in der gesamten EU höchstwahrscheinlich verbessern. Es wird jedoch eines hohen Arbeitsaufwands bedürfen, in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Vorschriften harmonisiert werden müssen, um das Funktionieren des Binnenmarkts und ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten.

Dazu ist es unerlässlich, ein angemessenes Maß an Übereinstimmung zwischen dem Vorschlag, dem Gemeinsamen Referenzrahmen und dem übrigen gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz zu gewährleisten. Es ist anerkennenswert, dass die Kommission bei der letzten Anhörung der nationalen Parlamente ihre Bereitschaft bekräftigte, dem Parlament aufmerksam zuzuhören und eine sehr aufgeschlossene Arbeitsweise an den Tag zu legen.

Im Rahmen einer weiteren Untersuchung soll nachgewiesen werden, dass die künftige Richtlinie über Rechte der Verbraucher es wirklich allen Interessengruppen erlaubt, vom Binnenmarkt zu profitieren. Als Mitgesetzgeber trägt das Europäische Parlament die volle Verantwortung für die Auswirkungen dieser Richtlinie.